



CH-3003 Bern, SECO, ABAS/gmp

Flughafen Zürich AG

Postfach
8058 Zürich-Flughafen

Sachbearbeiter/in: ABAS/fat/gmp
Betriebs-Nr. ZH 106905 NIB
Referenz-Nr. 10-16865
Bern, 13.08.2010

Bewilligung für Nachtarbeit

Name: **Flughafen Zürich AG**
 Betriebsadresse: 8058 Zürich-Flughafen
 Betriebsteil: Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Pisten, Rollwege und
 Vorfelder: Bewilligung für alle beteiligten Betriebe
 Referenz-Nr.: **10-16865**
 Gültigkeitsdauer: **01.08.2010 - 31.12.2011**
 Rechtsgrundlage: Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG)
 Nachtzeitraum: 23:00-06:00 Sonntagszeitraum: Samstag 23:00 - Sonntag 23:00
 Höchstarbeitszeit: 50 Stunden/Woche
 Begründung: wirtschaftlich und technisch unentbehrliche Betriebsweise

Art	Wochentage	Beginn frühe- stens	Ende späte- stens	max. Arbeits- zeit	max. Einsatz- zeitraum	max. Männer Frauen
	Sonntag/Montag-Nacht	23:00	06:00			50
	Montag/Dienstag-Nacht bis Freitag/Samstag-Nacht	20:00	06:00	09:00		

Schichtwechsel: Nach längstens sechs Wochen im Verhältnis 1:1 Nacht- zu Tagesarbeit.

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):
- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.
Pausen bis zu einer halben Stunde dürfen nicht aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV1).

Gebühr: 150.00

1. Bedingungen, Auflagen:

- 1.1 Diese Bewilligung wird unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen und Auflagen ohne Präjudiz erteilt:
- 1.2 Jeder an den Instandhaltungsarbeiten beteiligte Betrieb muss im Besitz einer Kopie dieser Bewilligung und der Anmeldung zur Nachtarbeit sein und ist für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verantwortlich.
- 1.3 Die Flughafen Zürich AG ist verantwortlich, dass dem Seco sowie dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Bereich Arbeitsbedingungen des Kanton Zürichs geplante Nachtarbeit mindestens 10 Arbeitstage im Voraus gemeldet wird. In dieser Meldung müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - Art und Lage (Ort) der auszuführenden Arbeiten
 - betroffene Betriebe inkl. Anzahl Arbeitnehmer pro Betrieb
 - Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmer zur Nachtarbeit
 - Dauer der Arbeiten und Anzahl Nächte
 - Stundenplan
- 1.4 Die Flughafen Zürich AG ist verantwortlich, dass den kommunalen Behörden bei geplanter Nachtarbeit Angaben über die eingesetzten Maschinen und deren Lärmemissionen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus gemeldet werden.
- 1.5 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nachtarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 ArG).
- 1.6 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung. Der Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung kann in regelmässigen Abständen von 2 Jahren geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu (Art. 44 ArGV1).
- 1.7 Arbeitnehmern, die in weniger als 25 Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von mindestens 25% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit zu bezahlen (Art. 17b Abs. 1 ArG, Art. 31 ArGV1).
- 1.8 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Kompensation von 10% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren (Art. 17b Abs. 2 ArG).
- 1.9 Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
- 1.10 An gesetzlichen Feiertagen ist jedem Arbeitnehmer eine Ruhezeit von mindestens 35 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren, welche den Sonntagszeitraum gemäss Seite 1 umfassen muss (Art. 18 und 20a Abs. 1 ArG).
- 1.11 Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 5 Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt. Der wöchentliche freie Halbtage gilt als gewährt, wenn bei Nachtarbeit die alternierende Fünftageweche oder im Zeitraum von 4 Wochen 2 Kompensationstage eingeräumt werden (Art. 21 Abs. 1 ArG, Art. 20 Abs. 2 Bst. d ArGV1).

1.12 Der Betrieb ist gehalten, Unterlagen bereitzuhalten, aus denen folgende Angaben ersichtlich sein müssen (Art. 73 ArGV1):

- die von jedem Arbeitnehmer geleisteten täglichen Arbeitsstunden;
- deren zeitliche Lage;
- die Dauer und Lage der Pausen.

1.13 Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Seite 1 (Art. 9 Abs. 1 ArG).

2. Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel:


2.1 Diese Bewilligung ist im Betrieb anzuschlagen.

2.2 Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

2.3 Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.

2.4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im Bundesblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Anton Flückiger

Verteiler: Flughafen Zürich AG, Zürich-Flughafen
Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Bereich Arbeitsbedingungen, Zürich